



Kirchliches Amtsblatt

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHE IN LÜBECK

1954

Ausgegeben am 30. Dezember 1954

Nr. 1

- | | |
|--|---|
| I. Staatsgesetze
Gesetz über Sonn- und Feiertage | IV. Kirchliche Organe
Kirchenleitung.
Synode.
Kirchenvorstände. |
| II. Kirchengesetze
Kirchengesetz über die Wiederverheiratung von witwengeldberechtigten Witwen.

Kirchengesetz betr. die Bildung der Paul-Gerhardt-Gemeinde. | III. Bekanntmachungen
Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1954.

Ordnung des Lehrvikariats in der evangelisch-luth. Kirche in Lübeck.
Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck. |
| | V. Personalmeldungen
VI. Mitteilungen
Universität Hamburg |

I. Staatsgesetze

Auszugsweise Abschrift aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
Jahrgang 1953 ausgegeben in Kiel am 23. Dezember 1953 Nummer 31

Gesetz über Sonn- und Feiertage

Vom 12. Dezember 1953.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Sonntage, die gesetzlichen und die kirchlichen Feiertage werden nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

I. Abschnitt

Die gesetzlichen und kirchlichen Feiertage

§ 2

(1) Gesetzliche Feiertage sind:

- Neujahrstag,
- Karfreitag,
- Ostermontag,
1. Mai,
- Himmelfahrtstag,
- Pfingstmontag,
17. Juni — Tag der deutschen Einheit —
- Bußtag,
1. Weihnachtstag,
2. Weihnachtstag.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei besonderem Anlaß für das ganze Land oder für Teilgebiete des Landes durch Rechtsverordnung Werktage zu einmaligen Feiertagen zu erklären und die Schutzvorschriften der §§ 5 bis 7 auf sie auszudehnen.

(3) Kirchliche Feiertage sind Feiertage, die von Kirchen oder Religionsgesellschaften außer den unter Abs. 1 genannten Feiertage begangen werden.

§ 3

Die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Tage sind Festtage, allgemeine, gesetzliche oder staatlich anerkannte Feiertage im Sinne bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften.

II. Abschnitt

Schutzbestimmungen

§ 4

(1) Die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage sind Tage allgemeiner Arbeitsruhe.

(2) Am Vorabend des Karfreitags, des Bußtages, des Volkstrauertages und des Totensonntages darf der Be-

ginn der Gaststättenschlußzeit nicht hinausgeschoben werden.

1. Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage

§ 5

(1) Öffentlich bemerkbare Arbeiten oder Handlungen, die geeignet sind, die äußere Ruhe zu beeinträchtigen, oder die dem Wesen der Sonn- und Feiertage widersprechen, sind verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 findet keine Anwendung auf

- die nach Bundes- oder Landesrecht zugelassenen Arbeiten, insbesondere auf solche Arbeiten, für die nach der Gewerbeordnung eine Beschäftigung von Arbeitnehmern erlaubt ist;
- die Tätigkeit der Bundespost und der Eisenbahnen;
- die Hilfseinrichtungen für die Betriebe oder Verkehrsarten, die unter Buchst. a und b erfaßt sind;
- die Tätigkeit der Feuerwehren einschließlich der erforderlichen Übungen;
- unaufschiebbare Arbeiten, die zur Verhütung eines Notstandes, zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum, zur Befriedigung häuslicher oder landwirtschaftlicher Bedürfnisse oder zur Vorbereitung der am folgenden Tag stattfindenden Märkte erforderlich sind;
- eine nicht gewerbsmäßige, leichtere Betätigung in Haus und Garten, wenn hierdurch keine unmittelbare Störung des Gottesdienstes verursacht wird.

§ 6

(1) An den in § 4 genannten Tagen sind während der Zeit von 6 bis 11.30 Uhr nachstehende Veranstaltungen und Handlungen verboten, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht zugelassen sind:

- Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;

- c) alle der Unterhaltung oder dem Vergnügen dienenden Veranstaltungen, bei denen nicht ein höheres Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung vorliegt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf den 1. Mai und den 17. Juni keine Anwendung.

§ 7

(1) Am Bußtag und am Volkstrauertag sind über die in § 5 festgelegten Beschränkungen hinaus verboten:

- a) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und öffentliche Aufzüge, die nicht mit dem Gottesdienst zusammenhängen. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Abs. 2 GG.) wird insoweit eingeschränkt;
- b) Veranstaltungen und Handlungen, wenn und soweit sie den Gottesdienst stören;
- c) Veranstaltungen in Räumen mit Schankbetrieb, die über den Schank- und Speisebetrieb hinausgehen;
- d) öffentliche Veranstaltungen, soweit sie nicht der geistigen oder seelischen Erhebung oder einem höheren Interesse der Kunst, Wissenschaft oder Volksbildung dienen und auf den ernsten Charakter des Tages Rücksicht nehmen.

(2) Am Karfreitag sind über die in Abs. 1 genannten Beschränkungen und Verbote hinaus alle öffentlichen sportlichen und turnerischen Veranstaltungen untersagt.

2. Schutz kirchlicher Feiertage

§ 8

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 finden auf das Reformationsfest für die Zeit von 6 bis 11.30 Uhr, auf den Totensonntag für die Zeit von 0 bis 18 Uhr Anwendung.

§ 9

Am Vorabend des Karfreitags, am Sonnabend der Karwoche, am Totensonntag sowie am Vorabend des 1. Weihnachtstages sind Tanzveranstaltungen verboten.

§ 10

(1) Den in einem Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis stehenden Mitgliedern der Religionsgesellschaften ist, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, an den Feiertagen ihres Bekenntnisses Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen.

(2) Lehrern und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgesellschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen. Im Anschluß an den Gottesdienst haben sie unterrichtsfrei, soweit dies dem Herkommen entspricht.

3. Besondere Vorschriften

§ 11

Beim Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann der Innenminister von den Verboten und Beschränkungen der §§ 5 bis 9 Ausnahmen zulassen. Er ist berechtigt, diese Befugnis für einzelne Fälle auf die Kreisordnungsbehörden zu übertragen.

III. Abschnitt

Ahndungsbestimmungen

§ 12

(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 9 oder einer auf Grund des § 2 Abs. 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, kann mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag von 1000 Deutsche Mark belegt werden.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist die örtliche Ordnungsbehörde.

IV. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 13

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Kultusminister und, soweit es sich um § 10 Abs. 1 handelt, auch im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Soziales und Vertriebene die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 14

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Zu dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

- a) Gesetz über die Feiertage vom 27. Februar 1934 (RGBl. I S. 129),
- b) Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 16. März 1934 (RGBl. I S. 199),
- c) Verordnung zur Durchführung des Feiertagsgesetzes vom 18. Mai 1934 (RGBl. I S. 394),
- d) Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 1. April 1935 (RGBl. I S. 510),
- e) Verordnung über das Veranstellen von Tanzlustbarkeiten in der Woche vor Ostern vom 3. April 1938 (RGBl. I S. 363),
- f) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den Heldengedenktag und den Gedenktag für die Gefallenen der Bewegung vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 322),
- g) Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763),
- h) Verordnung zum Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 764),
- i) Verordnung über die Handhabung des Feiertagsrechts während des Krieges vom 27. Oktober 1941 (RGBl. I S. 662),
- j) Verordnung über den Schutz des Heldengedenktages vom 6. März 1944 (RGBl. I S. 62),
- k) Polizeiverordnung über den äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage vom 23. November 1931 (GS. S. 249) in der Fassung der Verordnung vom 3. März 1933 (GS. S. 38),
- l) Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301),
- m) Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über den Schutz der kirchlichen Feiertage vom 19. Mai 1934 (GS. S. 301), vom 24. Juli 1935 (GS. S. 108),
- n) Verordnung zur Regelung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen vom 26. April 1947 (GVObI. Schl.-H. S. 34).

Kiel, den 12. Dezember 1953

Der Ministerpräsident

L ü b k e

Der Innenminister

P a g e l.

II. Kirchengesetze

Kirchengesetz über die Wiederverheiratung von wifwengeldberechtigten Witwen

Vom 24. März 1954.

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 49 Absatz 2, 57 und 99 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Hat eine wifwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann vor Ablauf von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung, so lebt das bei der Wiederverheiratung erloschene Recht auf Bezug von Witwengeld vom Zeitpunkt des Todes des Ehemannes wieder auf; inzwischen erworbene Versorgungsbezüge sind anzurechnen.

(2) Stirbt der Ehemann nach Ablauf von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung, so kann nach dessen Tod der Witwe ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes wider-ruflich gewährt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen.

§ 2

Das Recht auf Bezug des Witwengeldes oder auf Unterhaltsbeitrag nach § 1 wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Es kann auch auf solche Witwen angewandt werden, die vor seinem Inkrafttreten wiedergeheiratet haben.

Lübeck, den 24. März 1954.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

D. P a u t k e.

Der Präses der Synode
J e n s e n.

Kirchengesetz betr. die Bildung der Paul-Gerhardi-Kirchengemeinde

Vom 24. März 1954.

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 9 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Von der St.-Lorenz-Kirchengemeinde in Lübeck wird der Pfarrbezirk Krempelsdorf abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben.

(2) Die Grenze zwischen der St.-Lorenz-Kirchengemeinde und der neuen Gemeinde verläuft entlang einer Linie, die ausgehend von der Kreuzung Autobahn und Schönböckener Straße in westlicher Richtung durch die Autobahn und in östlicher Richtung durch die Schönböckener Straße bestimmt wird.

§ 2

Die neue Gemeinde erhält den Namen „Paul-Gerhardi-Kirchengemeinde in Lübeck“.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Lübeck, den 24. März 1954.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung

D. P a u t k e.

Der Präses der Synode
J e n s e n.

Kirchengesetz über den Haushalt der Allgemeinen Kirchenkasse und die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1954

Vom 24. März 1954.

Kirchenleitung und Synode haben gemäß Artikel 70 der Kirchenverfassung beschlossen:

I.

Das Rechnungsjahr 1954 läuft vom 1. April 1954 bis zum 31. März 1955.

II.

(1) Der Haushaltsführung der Allgemeinen Kirchenkasse im Rechnungsjahr 1954 wird der Haushaltsplan mit dem zugehörigen Stellenplan zugrunde gelegt. Der Haushaltsplan schließt in Einnahme und Ausgabe mit 2.525.000,— DM ab.

(2) Die im Haushaltsplan aufgeführten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel gegenseitig deckungsfähig.

(3) Über die Freigabe von Bauausgaben beschließt die Kirchenleitung im Benehmen mit den Kirchenvorständen.

(4) Die Überschreitung der Plansätze der einzelnen Ausgabekapitel bedarf eines Beschlusses der Erweiterten Kirchenleitung.

III.

(1) Der durch Kirchensteuern aufzubringende Finanzbedarf beträgt für das Rechnungsjahr 1954 2.150.000,— DM.

(2) Zur Deckung dieses Finanzbedarfs wird auf Grund des Lübecker Staatsgesetzes vom 14. März 1923 von den Evangelischen, die ihren Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben, als Kirchensteuer ein Zuschlag zu der Einkommensteuer (Lohnsteuer) in Höhe von 8,5 v. H. erhoben.

(3) Der Kirchensteuersatz von 8,5 v. H. wird ab 1. Januar 1954 angewendet.

(4) Der Mindestsatz der Kirchensteuer beträgt 3,— DM jährlich.

(5) Für die Berechnung des Kirchensteuerzuschlags zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) ist die vom Kirchensteueramt herausgegebene Kirchensteuertabelle maßgebend.

(6) Der Kirchensteuerzuschlag zur Einkommensteuer wird zusammen mit der Einkommensteuer durch das Finanzamt Lübeck erhoben.

(7) Der Kirchensteuerzuschlag zur Lohnsteuer unterliegt dem Lohnabzug. Der Lohnabzug erstreckt sich mit 8 v. H. der Lohnsteuer auch auf die Arbeitnehmer, die außerhalb der Hansestadt Lübeck wohnen.

(8) Von den Evangelischen, die eine Einkommensteuer (Lohnsteuer) nicht entrichten, wird als Kirchensteuer ein festes Kirchgeld im Betrage von 3,— DM jährlich erhoben.

(9) Zur Zahlung des Kirchgeldes sind alle Evangelischen verpflichtet, die ein Einkommen von mehr als 1.200,— DM jährlich haben.

(10) Das Kirchgeld ist grundsätzlich an das Kirchensteueramt zu zahlen. Nur in den Fällen, in denen Arbeitgeber gleichzeitig Kirchensteuern an das Finanzamt abführen, unterliegt auch das Kirchgeld dem Lohnabzug und ist an das Finanzamt abzuführen.

Lübeck, den 24. März 1954.

Der Vorsitzende
der Kirchenleitung
D. P a u t k e.

Der Präses der Synode
J e n s e n.

III. Bekanntmachungen

Ordnung des Lehrvikariats in der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck

vom 13. Februar 1953.

Die Kirchenleitung hat die nachstehende Ordnung des Lehrvikariats beschlossen:

§ 1

Nach dem Bestehen der ersten theologischen Prüfung hat jeder Kandidat der Theologie eine zweijährige Ausbildung auf Anordnung der Kirchenleitung zu durchlaufen, die sich in der Regel in ein einjähriges Lehrvikariat und den einjährigen Besuch eines Predigerseminars teilt. Während seiner Ausbildungszeit im Lehrvikariat führt der Kandidat die Bezeichnung „Vikar“.

Das Lehrvikariat darf nicht als Entlastung für den Vikariatsleiter angesehen werden, sondern dient vielmehr der Einführung des Vikars in die Aufgaben des geistlichen Amtes und die vielseitige Arbeit der Kirche. Dabei wird das Hauptgewicht der Ausbildung auf Predigt, Unterricht und Seelsorge liegen müssen. Im Mittelpunkt der gesamten Ausbildung wird die theologische Besinnung stehen. Von dem Vikar wird erwartet, daß er bereitwillig alle Aufgaben übernimmt, die ihm von seinem Vikariatsleiter zugewiesen werden, soweit sie seinen Kräften und seinem Ausbildungsstand angemessen sind.

Der Vikar soll tunlichst im Hause des Vikariatsleiters wohnen. Wo die Kirchenleitung aus besonderen Gründen von dieser Pflicht entbindet, sollte der Vikar an der Hausgemeinschaft seines Vikariatsleiters Anteil haben, um mit der Lebensart und dem Geist eines evangelisch-lutherischen Pfarrhauses vertraut zu werden. Dabei wird es geboten sein, daß der Vikariatsleiter auch auf das gesellschaftliche Verhalten des Vikars acht hat, ihm behelflich ist, hier etwa vorhandene Mängel abzustellen und eine seinem künftigen Amt entsprechende zuchtvolle Haltung zu gewinnen. Vor allem sei der Vikariatsleiter dem ihm anvertrauten Vikar das Vorbild eines gewissenhaften und treuen Dieners Jesu Christi und seiner Kirche. Desto eher wird es ihm gelingen, auch das persönliche Vertrauen des seiner Fürsorge anbefohlenen jüngeren Bruders zu gewinnen und ihm Berater und Seelsorger zu sein.

§ 2

Der Vikar hat am Leben der Gemeinde, der er zugewiesen ist, mit Fleiß teilzunehmen. Der regelmäßige Besuch der Gottesdienste, der Bibelstunden und sonstigen Gemeindeveranstaltungen gehören zu seiner Ausbildung. Anfänglich soll der Vikar nicht häufiger als einmal im Monat zur Abhaltung eines Gottesdienstes verpflichtet werden. Predigt und Liturgie für die Gottesdienste, die der

Vikar hält, sind ausführlich schriftlich vorzubereiten und dem Vikariatsleiter vorzulegen. Bei der Vorbereitung wird der Vikariatsleiter seinem Vikar mit Rat helfen. Es ist streng darauf zu achten, daß die Predigt konzeptfrei gehalten wird. Besonderes Gewicht ist auf die Besprechung nach dem Gottesdienst zu legen, bei der Inhalt, Form und Vortrag der Predigt des Vikars sowie seine Gesamthaltung während des Gottesdienstes zu beurteilen ist. Das Ziel dieser Besprechung ist, dem Vikar zu zeigen, wo seine Mängel und Gefahren liegen.

Außer dem Gottesdienst sind dem Vikar einzelne Bibelstunden zu übertragen. Die Bibelstunden sind in derselben Weise vorzubereiten und nachher zu besprechen.

Über die Heranziehung des Vikars zu Gottesdiensten in Vakanzfällen oder bei Ferienvertretungen entscheidet nach Anhören des Vikariatsleiters der Bischof.

§ 3

Der Vikar soll im Kindergottesdienst der Gemeinde regelmäßig mitarbeiten. Soweit dieser in Gruppenform gehalten wird, nimmt der Vikar an den Vorbereitungsstunden teil und übernimmt die Leitung einer Gruppe. Die Leitung des Kindergottesdienstes ist dem Vikar in der Regel nicht öfter als einmal im Monat an einem für ihn predigtfreien Sonntag zu übertragen. Der schriftliche Entwurf der Katechese ist dem Vikariatsleiter vorzulegen, der ihn mit dem Vikar bespricht.

Am Konfirmandenunterricht nimmt der Vikar vor allem als Zuhörer teil. Der Plan des Unterrichts ist mit ihm zu besprechen. Er ist auch in die besonderen Aufgaben und Schwierigkeiten des Unterrichts einzuführen. Die Leitung des Unterrichts soll er nur für einzelne Stunden unter Aufsicht und Verantwortung des Vikariatsleiters übernehmen. In der zweiten Hälfte der Ausbildungszeit kann eine stärkere Heranziehung zum Unterricht erfolgen, etwa durch Übernahme eines Vorkonfirmandenkurses.

Wo die Möglichkeit einer Teilnahme des Vikars am Religionsunterricht eines tüchtigen Lehrers besteht, sollte sie genutzt werden. An der Arbeitsgemeinschaft der Junglehrer und sonstigen in seiner katechetischen Ausbildung wichtigen Veranstaltungen nimmt der Vikar auf Anordnung der Kirchenleitung regelmäßig teil, soweit sich hier Gelegenheit bietet.

Es wird erwartet, daß der Vikariatsleiter die katechetische und pädagogische Ausbildung des Vikars ebenso sorgfältig bedenkt wie die Zurüstung auf das Predigtamt.

§ 4

Zur Ausbildung des Vikars gehören die Bekanntmachung mit der „Ordnung des kirchlichen Lebens“ und die Einführung in die Praxis der Amtshandlungen, die im Hinblick auf den würdigen Vollzug der Handlung und das Wesen der Kasualrede vom Vikariatsleiter zum Gegenstand geordneter Unterredung mit dem Vikar zu machen ist. Außer einzelnen Beerdigungen soll der Vikar während seiner Ausbildungszeit keine Amtshandlungen vollziehen (Taufe, Trauung, Austeilung des heiligen Abendmahles).

§ 5

Soweit es angängig ist, soll sich der Vikariatsleiter von seinem Vikar bei Gemeindebesuchen begleiten lassen. Selbständige Gemeindebesuche sollen dem Vikar im Laufe des Vikariats jedoch erst dann zugemutet und übertragen werden, wenn der Vikar mit den in der Seelsorge vorliegenden Aufgaben vertraut gemacht worden ist. Da Seelsorge nur üben kann, wer an sich selber Seelsorge erfahren hat, sollte der Vikariatsleiter vor allem nicht die Seelsorge an seinem Vikar versäumen.

§ 6

Es ist erwünscht, daß der Vikar während seiner Ausbildungszeit in der Gemeinde mit den Arbeiten der Diakonie, der kirchlichen Werke (Männer-, Frauen- und besonders Jugendarbeit) sowie der Äußeren Mission und Volksmission nicht nur bekanntgemacht, sondern auch zur Mitarbeit an ihnen innerhalb der Gemeinde herangezogen wird. Der Vikariatsleiter wird darauf bedacht sein, daß der Sinn für solche Arbeiten und das Verständnis für ihre Bedeutung geweckt wird.

§ 7

Der Vikar ist auch in die mit dem Pfarramt verbundenen äußerlichen Geschäfte, namentlich die Kirchenbuchführung, die Verwaltung des Pfarrarchivs und des Kirchenvermögens, die Geschäftsführung des Kirchenvorstandes und den Verkehr mit den Behörden einzuführen. Dabei wird der Pastor nicht unterlassen, ihn auch mit den bei der Abfassung zu beachtenden Formen (Protokollführung und Form der Berichte, Zeugnisse usw.) bekanntzumachen. Doch darf der Vikar an der pfarramtlichen oder anderen Schreibarbeit nicht stärker beteiligt werden, als zu seiner eigenen Ausbildung erforderlich erscheint.

§ 8

Der Vikariatsleiter wird es sich angelegen sein lassen, den Vikar während der Vikariatszeit zur Durcharbeitung eines größeren theologischen Werkes anzuhalten und mit ihm darüber Gespräche zu führen.

An den Vikarkonventen und Lehrgängen hat der Vikar pflichtmäßig teilzunehmen.

Neben der praktischen Theologie ist besonders die Exegese des Alten und Neuen Testaments sowie die Lektüre der Bekenntnisschriften zu pflegen. Der Vikar hat mindestens einmal in der Woche mit seinem Vikariatsleiter eine geordnete biblische Exegese entweder einzelner Bücher der Bibel oder einer der vorgeschlagenen Reihen von Predigttexten zu treiben. Er ist zu fortlaufender täglicher Lesung der Heiligen Schrift und zum geistlichen Leben mit dem Kirchenjahr anzuhalten.

Außerdem ist der Vikar über die Wichtigkeit der Privatlektüre, theologischer wie auch nichttheologischer Werke und Zeitschriften aufmerksam zu machen. So ist besonders Gewicht darauf zu legen, daß der Vikar bei der Durchbildung unter pastoraltheologischen Gesichtspunkten seine Aufmerksamkeit auch dem öffentlichen Leben und insbesondere den Sozialproblemen zuwendet.

§ 9

Der Vikar hat über seine Ausbildung im Vikariat ein Tagebuch zu führen. Daraus muß ersichtlich sein, wann er gepredigt, den Kindergottesdienst, eine Bibelstunde oder eine Beerdigung vollzogen hat, inwieweit Kasualreden ausgearbeitet sind, ob er am Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht teilgenommen hat, inwieweit er seelsorgerliche Tätigkeit ausgeübt hat und was er mit und ohne Anleitung des Vikariatsleiters wissenschaftlich gearbeitet hat. Das in Listenform geführte Tagebuch ist nach Beendigung der Vikarzeit dem Vikariatsleiter für seinen Bericht an die Kirchenleitung einzureichen und kann vom Bischof eingefordert werden.

§ 10

Die Kirchenleitung kann eine zusätzliche Ausbildung in der Pädagogik, Sozialethik, Liturgik oder anderen Zweigen anordnen.

§ 11

Während der Ausbildungszeit im Lehrvikariat kann die Kirchenleitung einen Wechsel des Vikariatsleiters anordnen.

§ 12

Eingaben und Berichte an die Kirchenbehörde hat der Vikar auf dem Dienstwege über den Vikariatsleiter einzureichen.

Lübeck, den 13. Februar 1953

D. Pautke.

Urkunde betr. Errichtung des Distler-Archivs in Lübeck

1.

Das Distler-Archiv dient der Aufgabe, die Erinnerung an den verstorbenen Komponisten

Hugo Distler

lebendig zu erhalten. Zu diesem Zweck sollen in dem Archiv Erinnerungsstücke (handschriftliche Kompositionen, Originalbriefe, Autographen, Erstdrucke der Kompositionen usw.) zusammengetragen werden. Die Bestände

sollen archivmäßig gepflegt und so geordnet werden, daß sie der wissenschaftlichen Forschung dienen und in Ausstellungen Interessenten gezeigt werden können.

2.

Die Trägerschaft für das Distler-Archiv übernimmt die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck, die auch die durch die Unterhaltung und Verwaltung des Archivs entstehenden Kosten übernimmt. Durch die Trägerschaft er-

wirbt die evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck das Eigentum an allen Archivbeständen und Inventarstücken, die dem Archiv nicht nur leihweise zur Verfügung gestellt werden.

3.

Die St.-Jakobi-Kirchengemeinde stellt für das Distler-Archiv den im Erdgeschoß des Hauses Jakobikirchhof 1 gelegenen Raum unentgeltlich zur Verfügung. Sie behält sich vor, den Raum gleichzeitig für Gemeindefürsorge zu benutzen, soweit dies ohne Beeinträchtigung der Aufgaben des Archivs und ohne Gefährdung der Sicherheit des Archivbestandes möglich ist.

4.

Für die Leitung des Archivs beruft die Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck ein Kuratorium.

Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Aufbau des Archivs nach Kräften zu fördern und Richtlinien für seine Gestaltung und Verwaltung zu erlassen.

Dem Kuratorium gehören an:

- der Vorsitzende des Vorstandes der St.-Jakobi-Kirchengemeinde,
- ein Vertreter der Kirchenleitung,

ein Vertreter des Senats der Hansestadt Lübeck, sechs weitere Mitglieder, die durch die Kirchenleitung berufen werden.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, zusammen. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, die finanzielle Verpflichtungen zur Folge haben, bedürfen der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

5.

Das Kuratorium bildet aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand hat die Aufgabe, das Archiv nach den Richtlinien des Kuratoriums aufzubauen und zu verwalten.

Dem Vorstand gehören der Vorsitzende des Kirchenvorstandes der St.-Jakobi-Kirchengemeinde und zwei weitere Mitglieder an.

Lübeck, am 25. November 1952.

Die Kirchenleitung der ev.-luth. Kirche in Lübeck
gez. D. P a u t k e, Bischof.

Der Vorstand der St.-Jakobi-Kirchengemeinde
gez. J a n s e n, Pastor, Vorsitzender.

IV. Kirchliche Organe

Kirchenleitung

Aus der Kirchenleitung ausgeschieden ist am 15. 9. 1954 Amtsgerichtsdirektor Werner Lobsien.

Synode

Im Herbst 1954 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zur Synode stattgefunden. Nach dieser Wahl hat die Synode nunmehr folgende Zusammensetzung:

Von der Kirchenleitung berufen:

1. Diakon August Engel, Bismarckstr. 8
2. Pastor Martin Hesekiel, Schlutup, Bögengang 12
3. Pastor Herbert Ruhberg, Stresemannstr. 7
4. Staatsanwalt Dr. Ernst Timm, Jürgen-Wullenwever-Straße 9
5. Rechtsanwalt Hans Wehrmann, Königstr. 34
6. *Landgerichtsdirektor Dr. Martin Bahls, Overbeckstraße 31
7. *Verwaltungsrat i. R. Enno Krüger, Folke-Bernadotte-Straße 10
8. *Pfarrverweser Friedrich Neumann, Behlendorf
9. *Direktor Dr. Wilhelm Wigger, Travemünder Allee 61a

Von dem Geistlichen Ministerium gewählt:

10. Pastor Gustav Benke, Kücknitz, Dummersdorfer Str. 2
11. Pastor Hermann Benn, Schwartauer Allee 80
12. Pastor Willy Friedrich, St.-Jürgen-Ring 21
13. Pastor Dietrich Gottschewski, St.-Jürgen-Ring 44
14. Pastor Werner Greiffenhagen, Jakobikirchhof 4
15. Pastor Julius Jensen, Bonnusstr. 1
16. Pastor Heinz Krause, Ratzeburger Allee 23
17. Pastor Dr. Walter Lewerenz, Mengstr. 8
18. Pastor Martin Ohm, Am Klosterhof 8
19. Pastor Johannes Schulz, Marlistr. 50
20. *Pastor Siegfried Bechtold, Steinrader Weg 15
21. *Pastor Otto Dyballa, Schäferstr. 2
22. *Pastor Roland Groß, Schwartauer Landstr. 70
23. *Pastor Heinrich Hollert, Lübeck-Siems
24. *Pastor Hermann Kalkofen, Krempelsdorfer Allee 19
25. *Pastor Georg Pautzke, Moislinger Allee 66b
26. *Pastor Karl Richter, Aegidienstr. 77
27. *Pastor Adolf Riege, Nusse
28. *Pastor Dr. Horst Scheunemann, Gustav-Adolf-Str. 10
29. *Pastor Hans-Herbert Schröder, Schwartauer Allee 38
30. *Pastor Arthur Weiß, Steinrader Weg 13

Von den Kirchenvorständen gewählt:

1. St. Marien
31. Oberstudienrat Fritz Möhler, Klosterstr. 8
32. *Uhrmacher Paul Behrens, Holstenstr. 9
2. St. Jakobi
33. Frau Magda Kühl, Jakobikirchhof 5
34. *Studienrat Bruno Grusnick, Roeckstr. 21
3. St. Petri
35. Oberstudienrat Hermann Fey, Fritz-Reuter-Str. 8
36. *Oberinspektor Willy Igel, Holstentorplatz 2 a
4. St. Aegidien
37. Akademischer Sprachlehrer Rudolf Fischer, Travelmannstraße 11
38. *Prokurist Hans Böhls, Falkenstr. 2
5. Dom
39. Dr. Johannes Hübener, Lessingstr. 8
40. *Angestellter Hans-Jürgen Peeck, Robert-Koch-Str. 8
6. Dom—St. Jürgen
41. Baurat Dankwart Gerlach, Hohelandstr. 30—32
42. *Studienrat Dr. Gert Kroeger, Wakenitzstr. 2
7. St. Lorenz
43. Direktor Hans Steinhagen, Moislinger Allee 15 a
44. *Dr. Rudolf Gahrman, Lindenplatz 8
8. Paul Gerhardt
45. Diplom-Ingenieur Hugo Simmersbach, Dornbreite 176
46. *Dr. Erich Clemens, Am Grenzwall 28
9. St. Matthäi
47. Diplom-Ingenieur Paul Döring, Katharinenstr. 33 a
48. *Inspektor Dietrich Goethe, Schwartauer Allee 20
10. St. Markus
49. Reg.-Vermessungsrat Hinrich Krumpeter, Lüderitzstraße 13
50. *Lehrer Wilhelm Marquardt, Vorwerker Straße 103
11. St. Gertrud
51. Direktor Gottfried Taube, Moltkeplatz 4
52. *Oberschullehrer Karl Tappe, Parkstr. 22
12. St. Thomas
53. Frau Adele Pauls, Schulstr. 1 a
54. *Konrektor Hans Harms, Moltkestraße 39
55. *Rektor Gerhard Heinrich, Kaninchenbergweg 1
13. Luther-Gemeinde
56. Prosektor Dr. Ernst Jeckeln, Finkenberg 44
57. *Landgerichtspräsident Dr. Georg Paucke, Leibnitzweg 4
14. St. Lorenz-Travemünde
58. Bauer Heinrich Schrader, Teutendorf b. Travemünde
59. *Lehrer Anton Meyer, Travemünde, Am Mühlenberg 23
15. St. Johannes-Kücknitz
60. Ingenieur Hermann Loose, Alt-Dummersdorf
61. *Landesinspektor Albert Fenske, Kücknitz, Dummersdorfer Straße
16. St. Michael-Siems
62. Lehrer Hugo Kriese, Kücknitzer Scheide 24
63. *Revierförster Johann Dieckelmann, Am Rande 19
17. St. Andreas-Schlutup
64. Kaufmann Wilhelm Voß, Schlutup, Kirchstr. 20
65. *Kaufmann Erich Reinke, Schlutup, Kirchstr. 4
18. Genin
66. Landwirt Benno Wittgreffe, Domkoppel
67. *Landwirt Georg Trabert, Nienhüsen
19. St. Lukas
68. Landwirt Paul Hübner, Flender II, Bar. 11
69. *Diakon Paul Reinke, Sandkrugskoppel 47
20. Nusse
70. Forstmeister Hans Holm, Koberg
71. *Lehrer Richard Meyer, Mannhagen
21. Behlendorf
72. Lehrerin Bidula Schwarz, Behlendorf
73. *Bauer Adolf Martens, Behlendorf

Die mit einem * versehenen Mitglieder sind für die Zeit von 1954 bis 1960 gewählt bzw. berufen. Die Wahlzeit der übrigen Mitglieder läuft von 1951 bis 1957.

Lübeck, den 11. November 1954.

Die Kirchenleitung
D. Pautke.

Vorstand der Synode

Auf der ersten Tagung der III. Synode am 11. November 1954 wurden in den Vorstand der Synode gewählt:

- als Präses Pastor Jensen
als Stellvert. des Präses Rechtsanwalt Wehrmann
als Schriftführer Verwaltungsrat Krüger

Ständiger Ausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der III. Synode am 11. November 1954 wurden in den Ständigen Ausschuß gewählt:

1. Dr. Gahrman
2. Pastor Hesekiel
3. Dr. Paucke
4. Pastor Richter
5. Pastor Schulz
6. Dr. Timm

Finanzausschuß der Synode

Auf der ersten Tagung der III. Synode am 11. November 1954 wurden in den Finanzausschuß gewählt:

1. Prokurist Böhls
2. Verwaltungsrat Krüger
3. Direktor Steinhagen
4. Direktor Taube
5. Pastor Weiß

Kirchenvorstände

Am 7. Juni 1953 haben die verfassungsmäßigen Neuwahlen zu den Kirchenvorständen stattgefunden. Dem Kirchenvorstand gehören nach dem Stand vom 1. Dezember 1954 an:

St. Marien

Pastor Dr. Lewerenz, Vorsitzender	Werner Göbel
Pastor Matz, stellvertretender Vorsitzender	Kurt Heyke
Fritz Möhler, Kirchmeister	Paul Meyer
Bischof D. Pautke	Dr. Walter Schmidt
Paul Behrens	Frau Paula Thiele-Pfaff
Wilhelm Berkentin	Dr. Horst Weimann
Frau Gretchen Fricke	

St. Jakobi

Pastor Jansen, Vorsitzender	Fräulein Friede Heuck
Pastor Greiffenhagen, stellvertretender Vorsitzender	Arno Hoffmann
Hans Kolz, Kirchmeister	Frau Magda Kühl
Pastor Schmidt	Ernst Schirmmacher
Johannes Brenneke	Fräulein Else Trettau
Friedrich Danke	Heinrich Westphal
Bruno Grusnick	Wilhelm Wilde

St. Petri

Pastor Buzello, Vorsitzender	Johann Launhardt
Willy Igel, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Frau Paula Niss
Frau Wilhelmine Geske	Karl Ruf
Frau Minna Iben	Hermann Stahl
	Hans Vorkamp

St. Aegidien

Pastor Richter, Vorsitzender	Frau Gertrud Kern
Pastor Meyer, stellvertretender Vorsitzender	Frau Helene Lütge
Hans Wehrmann, Kirchmeister	Siegfried Montzka
Pastor Dr. Dreyer	Gerhard Reichentrog
Frau Dr. Hanna Altstaedt	Carl Schmidt
Karl Böhls	Richard Völtz
Rudolf Fischer	Oskar Winter

Dom

Pastor Gottschewski, Vorsitzender	Dr. Johannes Hübener
Pastor Woytewitz, stellvertretender Vorsitzender	Johannes Mohnke
Enno Krüger, Kirchmeister	Hans-Jürgen Peeck
Pastor Rühberg	Ernst Schröder
Willi Bendrath	Dr. Heinrich Wiechell
Frau Gisela Drude	Hermann Wiese
Frau Lucie Engel	Erwin Zillinger
Wilhelm Hessler	

Dom — St. Jürgen

Pastor Krause, Vorsitzender	Frau Martha Matthies
Pastor Ohm, stellvertretender Vorsitzender	Frau Grete Matthiesen
Hermann Böbs, Kirchmeister	Karl Heinrich Prüßmann
Pastor Friedrich	Dr. Gustav Renzow
Fräulein Dora Clemens	Edgar Stahl
Dr. Kurt Eichler	Kurt Thiemann
Christoph Elsner	Friedrich Witt
Adolf Fidorra	Oberschwester Käthe Pampe
Dankwart Gerlach	Oberschwester Magdalene Hasert
Fritz Habeck	

St. Lorenz

Pastor Weiß, Vorsitzender	Heinrich Braasch
Alwin Leonhard, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Dr. Hans Gürich
Pastor Bechtold	Franz Heltzer
Pastor Grube	Heinrich Kölsch
Ferdinand Behrmann	Hans Steinhagen
Johannes Beth	Paul Waack

Paul Gerhardt

Pastor Kalkofen, Vorsitzender	Erich Pfeil
Dr. Erich Clemens, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Ludwig Reppenhausen
Hans Bockholdt	Emil Sämrow
Hans Kleist	Hugo Simmersbach

St. Matthäi

Pastor Benn, Vorsitzender	Alwin Münch
Pastor Schröder, stellvertretender Vorsitzender	Werner Rönnecke
Wilhelm Genicke, Kirchmeister	Oskar Scharfschwerdt
Paul Döring	Wilhelm Sohnrey
Willi Etterich-Rätz	Hermann Waack
Dietrich Goethe	Herbert Weist
Adolf Kuck	Johannes Wellbrock

St. Markus

Pastor Groß, Vorsitzender	Hans Dreekmann
Hinrich Krumpeter, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Friedrich Holland
Frau Frieda Bollow	Frau Frieda Klaaß
Otto Boness	Wilhelm Marquardt
Alfred Buche	Hans Nuppenau
Willi Carlsdotter	Willi Raschdorf
	Frau Hildegard Töppler

St. Gertrud

Pastor Jensen, Vorsitzender	Friedrich von Dombrowski
Pastor Dr. Scheunemann, stellvertr. Vorsitzender	Hans Eidam
Karl Tappe, Kirchmeister	David Kilies
Pastor Fisch	Frau Luise Hagemann
Frau Hermy von Arnim	Fritz Mekelburg
Gerhard Böttge	Wilhelm Ristig
Walter Bülow	Gottfried Taube
Ferdinand Callies	

St. Thomas

Pastor Schulz, Vorsitzender	Gerhard Heinrich
Pastor Dyballa, stellvertretender Vorsitzender	Siegverd von Hertzberg
Friedrich Wilcken, Kirchmeister	Helmut Karsten
Pastor Waack	August Patron
Hans Borchert	Frau Adele Pauls
Bruno Froese	Frau Rita Walcher
Georg Gongs	Christian Wehlert
Hans Harms	

Luther

Pastor Gülzow, Vorsitzender	Rudolf Gerstmann
Dr. Georg Paucke, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Dr. Ernst Jeckeln
Pastor Pautzke	Dr. Udo Keibel
Pastor Paul	Otto Möller
Carl Bahr	Kurt Plattner
Lebrecht Christoph	Reinhold Wittke
	Ewald Wegner

Travemünde

Pastor Lic. Vorweg, Vorsitzender	Heinrich Frentz
Pastor Reinholtz, stellvertretender Vorsitzender	Hans Kroeger
Eduard Knoch, Kirchmeister	Anton Meyer
Gerda Gräfin von Bassewitz	Heinrich Schrader
Hans-Heinrich Böbs	Emil Voß
Friedrich Dühring	Karl Wolter

Schlutup

Pastor Hesekiel, Vorsitzender	Erich Drawer
Heinrich Bade, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Albert Jakubzik
Fischermeister Hans Bade	Hans Kranz
Hans Bade Co.	Bernhard Nitzke
Heinrich Bade Sohn	Erich Reinke
Carl Braun	August Rinsche
	Carl Tonn

Kücknitz

Pastor Benke, Vorsitzender	Emil Groneberg
Albert Fenske, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Walter Langhans
Hugo Belke	Hermann Loose
Heinrich Brix	Rudolf Staude
Gustav Degener-Böning	Berthold Ulbrich
Ernst Dohse	Albert Wagner
	Richard Wennde

St. Michael

Propst Siemonsen, Vorsitzender	Adam Meister
Bernhard Krause, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Julius Pfau
Johann Dieckelmann	Fräulein Irene Pressenthien
Hans Hansberg	Frau Helene Sowade
Max Klug	Waldemar Schulz
Hugo Kriese	Franz Vollbert
	Richard Walter

St. Lukas

Pastor Hollert, Vorsitzender	Fräulein Martha Littmann
Fritz Hoppe, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Paul Radtke
Paul Hübner	Paul Reinke
	August Stobbe

Genin

Pastor Dr. Hölzer, Vorsitzender	Helmut Kirst
Georg Trabert, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Walter Mett
Hermann Fick	Karl Saul
Carl Grube	Theodor Schlüter
Adolf Heinrich	Hermann Steder
Heinrich Isernhagen	Benno Wittgreffe
	Walter Zahn

Nusse

Pastor Riege, Vorsitzender	Heinrich Heeschen
Theodor Quade, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Walter Heins
Frau Erna Adler	Hans Holm
Theodor Brinkmann	Johannes Meyer
Hans Burmester	Richard Meyer
Fräulein Margarete Eberlein	Hans Plate
Johann Flint	Rudolf Sander
Otto Groth	Hans Schmidt
	Adolf Spiering

Behlendorf

Pastor Neumann, Vorsitzender	Wilhelm Niemann
Adolf Mertens, stellvertretender Vorsitzender und Kirchmeister	Otto Oelers
Johannes Cohrs	Hans Rehbein
Ernst Hemping	Adolf Rönck
Heinrich Lüdemann	Fräulein Bidula Schwarz
Hermann Massanek	Herbert Tiedemann
	Paul Vokuhl

V. Personalnachrichten

Pastoren

Es wurden in Pfarrstellen berufen und eingeführt:

- am 1. 7. 1953 Pastor Georg Schmidt,
(Jugend- und Sozial-Pfarramt)
am 1. 3. 1954 Pastor Ernst-Emil Fisch,
(III. Pfarrstelle St.-Gertrud-Gemeinde)

In den Ruhestand versetzt wurde:

- am 1. 1. 1954 Pastor Walter Bengmann (St. Michael)

1. theologische Prüfung

Die 1. theologische Prüfung haben bestanden:

- am 28. 10. 1953 die Theologiestudenten Theodor Lescow,
Ulrich Paucke und Dietrich Uter
am 30. 4. 1954 der Theologiestudent Hermann Kaiser
am 29. 9. 1954 die Theologiestudentin Brigitte Staiger
am 19. 10. 1954 der Theologiestudent Klaus-Henning Tappe

2. theologische Prüfung

Die 2. theologische Prüfung haben bestanden:

- am 26. 11. 1953 die Kandidaten Horst Palapies und Dr. Otto
Waack
am 25. 3. 1954 die Kandidaten Dr. Horst Dreyer und
Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber
am 15. 11. 1954 der Kandidat Ottomar Paul

Ordinationen

Es wurden ordiniert

- am 13. 12. 1953 der Pfarramtskandidat Dr. Otto Waack
am 26. 12. 1953 der Pfarramtskandidat Horst Palapies
am 28. 3. 1954 die Pfarramtskandidaten Dr. Horst Dreyer
und Dr. Hans-Christoph Schmidt-Lauber
am 28. 11. 1954 der Pfarramtskandidat Ottomar Paul

Hilfsgeistliche

Es sind beauftragt mit der Amtsbezeichnung Pastor:

- am 1. 4. 1954 Hilfsprediger Dr. Horst Dreyer
mit der Verwaltung einer landeskirchlichen Pfarrstelle,
am 1. 12. 1954 Hilfsprediger Ottomar Paul
mit der Verwaltung der III. Pfarrstelle der Luther-Ge-
meinde.

Kirchenmusiker

Der Organist Johannes Brenneke — St. Jakobi —
wurde zum Kirchenmusikdirektor ernannt.

Kirchendiener

Die Amtsbezeichnung Kirchenvogt erhielten die Kir-
chendiener:

- Gustav Ehlert — St. Aegidien
Gustav Grebien — St. Lorenz
Kurt Kriese — St. Jakobi
Robert Lippelt — St. Matthäi

Diakone und Gemeindegewerkschaften:

Für den Gemeindedienst wurden angestellt:

- am 2. 5. 1953 Gemeindegewerkschaftin Ilse Marris für St. Jakobi
am 1. 6. 1953 Gemeindegewerkschaftin Elise
Langheinrich für St. Thomas
am 15. 4. 1954 Gemeindegewerkschaftin Elisa Dembler für
St. Lorenz
am 1. 5. 1954 Gemeindegewerkschaftin Gudrun Hielscher für
St. Aegidien
am 1. 5. 1954 Gemeindegewerkschaftin Lilli Matz für Trave-
münde.
am 1. 5. 1954 Gemeindegewerkschaftin Christian Gensch für Luther
am 1. 10. 1954 Diakon Arthur Röker für St. Thomas
am 1. 11. 1954 Diakon Hermann Nagel für St. Christo-
phorus

Kirchenkanzlei

Es wurde am 15. 5. 1953 für die Allgemeine Kirchen-
kasse der Angestellte Olaf Vahl eingestellt.

Für den Evangelischen Jugendwohlfahrtsdienst wurde
am 1. 10. 1953 der Jugendwohlfahrtspfleger Otto Walger
eingestellt.

Am 26. 12. 1953 verstarb die Angestellte Frau Ada
Frisch.

Am 12. 9. 1954 verstarb die Oberinspektorin i. R. Fräu-
lein Hedwig Wiese.

VI. Mitteilungen

Universität Hamburg

Entsprechend dem Wunsche der Universität Hamburg
beschloß die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Ham-
burg weiter, die im Sommersemester 1954 noch etwa 120
Theologischen Fakultät in Hamburg. Nach sorgfältiger
Vorbereitung hat diese Fakultät im Wintersemester 1954/55
ihre Arbeit aufgenommen. Damit wird die im Jahre 1919

errichtete Universität Hamburg, die mit über 6000 Stu-
denten zu den fünf größten Universitäten Westdeutsch-
lands gehört, Volluniversität. Die Fakultät führt mit neuen
Möglichkeiten die Arbeit der Kirchlichen Hochschule Ham-
burg im Herbst 1952 die Errichtung einer Evangelischen-
Studenten betreute.